

Verein zur Erforschung der Flora des Regnitzgebietes e. V. gegründet 1987

Satzung

in der Fassung vom 14. 03. 2020

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der "Verein zur Erforschung der Flora des Regnitzgebietes e. V.", abgekürzt VFR, im Folgenden kurz "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Nürnberg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes sowie die Erforschung der einheimischen Pflanzenwelt. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Kartierung der Flora und Vegetation des Untersuchungsgebietes.
 - b) Einleitung und Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen.
 - c) Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden.
 - d) Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichung der Ergebnisse.
 - e) Durchführung von botanischen Exkursionen und regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Kartierungsmaßnahmen und gutachterlichen Stellungnahmen anfallen, soweit sich diese im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegen. Dazu gehören insbesondere Tagegelder, Fahrt- und Bürokosten. Wird auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung verzichtet, so kann der entsprechende Betrag als Spende verbucht und dafür eine Spendenquittung ausgestellt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Kartierungsdaten:
 - a) Die auf Gemeinschaftsexkursionen und von den einzelnen Mitgliedern im Sinne des § 2 Abs. (2) gewonnenen und dem Verein zur Verfügung gestellten Funddaten verwendet der Verein ausschließlich zu seiner Aufgabenerfüllung.
 - b) Die Verwendung der persönlichen Funddaten eines Mitglieds zu eigenen Zwecken bleibt davon unberührt.
 - c) Über die Weitergabe von punktscharfen Daten entscheidet der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem Urheber.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Gewähr für die Wahrung der Vereinsinteressen bietet.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Zwecke des Vereins oder um die Botanik im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anders beschließt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Tod.
 - Durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; eine Rückzahlung bereits entrichteter Spenden ist nicht möglich.
 - Durch Ausschluss bei Verstößen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei Verweigerung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag beträgt für Schüler/innen und Studierende die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) der/die Kassenprüfer/in.
- (2) Der Gesamtvorstand und der/die Kassenprüfer/in werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (3) Die Vereinigung von zwei Gesamtvorstands-Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt, abgesehen vom Ersatz entstandener Aufwendungen, ehrenamtlich.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - Dem/Der 1. Vorsitzenden
 - Dem/Der 2. Vorsitzenden
 - Dem/Der Schriftführer/in
 - Dem/Der Kassenwart/in
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu solchen redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) nach Beschluss der Mitgliederversammlung evtl. weiteren Mitgliedern (z. B. Beauftragte für besondere Aufgaben, Leiter von Arbeitsgruppen).
- (2) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Ein ehemaliges Mitglied des Gesamtvorstandes, welches sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über ein Stimmrecht des Ehrenvorsitzenden im Gesamtvorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einmal im Jahr einzuberufen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen, soweit erforderlich, die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Neuwahl des Gesamtvorstandes und des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - e) Änderung der Vereinssatzung,
 - f) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von der Mehrheit des Gesamtvorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Akklamation mit einfacher Mehrheit. Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen. Für eine Änderung der Vereinssatzung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Mitglieder, die vom Abstimmungsergebnis unmittelbar betroffen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Abstimmung ausgeschlossen werden.

§ 10 Niederschriften

Alle Beschlüsse, die von Vereinsorganen gefasst worden sind, sind vom dem/der Schriftführer/in niederzuschreiben und von dem/der 1. Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die Mitglieder des Vorstands Liquidatoren im Sinne des § 26 BGB, sofern nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt hat. Die Liquidatoren vertreten den Verein während der Auflösung.

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Evtl. vorhandenes Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Botanische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Nach dem Willen des Vereins soll es für den Schutz der Pflanzenwelt im Gebiet der „Flora des Regnitzgebietes“ verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert am 14. 03. 2020 mit Nachtrag v. 30. 05. 2020.

Nürnberg, den 30.05.2020